

Anzeige zur Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten

An die
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission
Abteilung Statik / Sonderverfahren
Blumenstraße 28 b
80331 München

Fax 089 233-24234
E-Mail plan.ha4-fliegendebauten@muenchen.de

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 72 BayBO mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

¹Rechnungen werden in einem zentralen Buchungssystem der Stadt bearbeitet. Für eine eindeutige Zuordnung wird bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und bei Firmen Angaben aus dem Handelsregister benötigt.

Anzeigenstellende*r		weiblich	männlich	divers	ohne Angabe	Firma
Name			Vorname			Geb. Datum ¹
Firma			Handelsregisternummer ¹			
			Registergericht ¹			
Straße			Hausnummer von / Zusatz bis / Zusatz -			
Postleitzahl	Wohnort					
E-Mail						
Telefon (mit Vorwahl)				Fax		

Aufstellort	
Straße	Hausnummer von / Zusatz bis / Zusatz -
Gemarkung	Flurnummer /

Art des fliegenden Baus			
Zelt	Bühne	Tribüne	Karussell
Sonstiges			

Veranstaltung		
Art der Veranstaltung		
Dauer	von	bis
		Aufbaubeginn

Gebrauchsabnahme / Prüfbuch / TÜV-Abnahme		
Bitte geben Sie einen Termin zur Gebrauchsabnahme an. Ein Mitarbeiter der LBK erscheint zum vorgeschlagenen Termin. Ansonsten setzen wir uns zur Vereinbarung eines Ersatztermins zeitnah mit Ihnen in Verbindung.		
Gewünschter Termin für die Gebrauchsabnahme durch die LBK	Datum	Uhrzeit
Nummer des Prüfbuchs	gültig bis	
Abnahme durch Sachverständige (TÜV) erforderlich?	ja	nein

Anlagen		
Lageplan	Bauzeichnungen	Bestuhlungsplan
Weitere Anlagen, Bemerkungen:		

Hinweise zum Datenschutz
Für die Bearbeitung dieses Verfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitergehende Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Rechte bei deren Verarbeitung und Kontaktstellen zum Thema Datenschutz sind im Internet unter www.muenchen.de/lbk-formulare oder über die zuständigen Sachbearbeiter*innen erhältlich.

Unterschrift		² Eine ausreichende Vollmacht ist beizulegen.	
Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen.			
Datum	Unterschrift	Anzeigenstellende*r	Bevollmächtigte*r ²

Hinweise zum Anzeigeverfahren für fliegende Bauten nach Art. 72 Bayerische Bauordnung

FAQ's zum Thema fliegende Bauten finden Sie unter [muenchen.de/fliegendebauten](https://www.muenchen.de/fliegendebauten)

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte.

Ausführungsgenehmigung

Fliegende Bauten müssen vor der ersten Aufstellung eine Ausführungsgenehmigung erhalten. Die Genehmigung kann Vorschriften enthalten und wird für eine bestimmte Frist erteilt. Keine Ausführungsgenehmigung benötigen

- fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
- erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 200 m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m,
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
- Toilettenwagen
- Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 200 m² und einer Höhe der betretbaren Fläche bis zu 1 m.

Für erdgeschossige Zelte, betretbare Verkaufsstände, Tribünen und Podien ohne Überdachung, die keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen, kann auf Antrag eine Ausführungsgenehmigung erteilt werden.

Prüfbuch und Anzeige

Anlagen, für die eine Ausführungsgenehmigung erteilt wird, benötigen ein Prüfbuch. Darin enthalten sind die statische Berechnung und die Konstruktionspläne einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und die Übereinstimmungs-erklärungen des Herstellers. Sofern im Prüfbuch nichts anderes vermerkt ist, ist die Aufstellung der Anlage mindestens eine Woche vorher der Lokalbaukommission anzuzeigen. Werden mehrere Anlagen aneinandergereiht, ist die Gesamtanlage zu betrachten, auch wenn die einzelne Anlage genehmigungs- oder anzeigefrei sein sollte. Dies kann dazu führen, dass für die Gesamtanlage ein Baugenehmigungsverfahren beantragt werden muss. Mit der Anzeige ist das Prüfbuch sowie ein Lageplan im Maßstab 1:1000 vorzulegen, auf dem folgendes dargestellt ist:

- das Vorhaben (z.B. Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden u. Grundstücksgrenzen
- je nach Vorhaben Bestuhlungspläne und die Rettungswege mit den Abmessungen sowie zusätzlich einen rechnerischen Nachweis über die Bemessung nach der größtmöglichen Personenzahl.

Verwenden Sie gegebenenfalls zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1:200, 1:100). Stellen Sie bei Bestuhlungsplänen die möglichen Varianten dar.

Geeigneter Ort

Fliegende Bauten dürfen nur an geeigneten Orten aufgestellt werden. Für die Ortswahl ist der Betreiber verantwortlich. Dabei ist zu beachten, dass die öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Dazu zählen unter anderem Brandschutz, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Lärmschutz, notwendige Kfz-Stellplätze, und Naturschutzbelange.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Neben den Anforderungen nach dem Prüfbuch sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand zu anderen Gebäuden nach BayBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägeln (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- örtliche Schneelast von 1,0 kN/m² bei Aufstellung im Winterhalbjahr in München – alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Ggf. sind Zwischenabnahmen des Rohbaues erforderlich.

Beteiligte Stellen

Bei Versammlungsräumen sind Bestuhlungs- und Fluchtwegpläne bei der Branddirektion zur Zustimmung einzureichen, falls diese im Prüfbuch nicht enthalten sind oder die Ausführung davon abweicht.

Sonstige Gestattungen

Sind weitere Gestattungen erforderlich müssen sie eigenverantwortlich bei den zuständigen Stellen beantragt werden. Zum Beispiel für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ein Antrag beim Kreisverwaltungsreferat (KVR), Eingriffe in das Naturschutzrecht bei der Unteren Naturschutzbehörde

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand und Bedeutung der Angelegenheit im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit gleichzeitig verbunden ist die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellungszeit von mehr als 6 Monaten zu. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Ansprechpartner in der Lokalbaukommission

Das zuständige Team erreichen Sie unter der Telefonnummer 089 / 233-25511, -26441 oder -24477.